

de Puncten beevidigen nemlich zum ersten daß sie über dem so sie hören vnd sehen wann sie requiriert ein aufrichtiges Instrument ohne einigen Falsch oder Betrug verfertigen wöllen: Zum andern daß sie die jhnen vertrawten Sachen heimlich halten: Zum dritten wissentlich kein Instrument über einen wucherischen Contract verfertigen: Zum vierdten sich willig zu allen ehrlichen Sachen requiriren vnd gebrauchen lassen: Zum fünftten denen so sie requiriren trew vnd hold seyn: Und endlich ihr Amt trewlich ohne alle partialitet Hass Neyd Raach Born Forcht vnd andere dergleichen Affecte verrichten. Für diese gehören ins gemein alle Contracten Rauff Verkauff Verleih Verheiß obligationes pacta renunciaciones ratificationes condonationes denuntiationes testamenta legata codicilli & collectæ sponsalitia donationes citationes securitates probationes appellations vnd alle Instrumenta wie die mögen Namen haben: Zu deren Bekräfftigung oder Geltung aber viel conditiones vnd Umstände erfordert werden: Niemlich die Anruffung Göttliches Namens die Jahrzahl die Indictio der Monatstag des Pabsts oder des Römischen Kaisers Name oder der Herrschafft desselbigen Gebiets der Ort beydes in genere vnd auch in specie in welchem das Instrument auffgerichtet die Zeugen der Name des Notarii wessen Sohn vnd wo er geboren sey vnd mit was Authorität er solches Amt führe vnd endlich sein Siegel welches neben dem Namen so nothig daß wer solches im geringsten endert für einen falsarium gehalten wird wie in Cod. tit. de Assessoribus zu sehen vnd Baldus vnd Lanfrancus bezeugen. Doch wird dieses nicht in allen Orthen vnd sonderlich in Narbona gehalte. Dieses ist also das gemeinste: Wer aber wei-

ter allen Bericht hier von begehrte zu wissen der lese das Büchlein so formulates Instrumentorum intitulirt vnd den Tractat De instituendis Notariis, beneben dem Speculo artis Notariatus Leonis Speluncani.

Es haben aber gleichwol die Notarii bisweilen ein bedenkert Hemdt an wie bes Sant' Antonino part. 3. summæ titul. sexto zu sehen: In dem sie bisweilen sage ich auf Unwissenheit Eys oder vielmehr Untreue ein vntüchtiges Instrument machen welches entweder Confus oder Mangelhaft auf Mangel der gebräuchlichen Solemnitäten dardurch hernach die Requiranten verhindert oder auch beschädiget werden vnd verursachen allerhandt Streit oder langwirliche beschwerliche Rechtfertigungem mit grossem Schaden der Parthenen. Bisweilen machen sie auch vorsätzlich vnd wissentlich falsche Instrumenta in Kauffen Bezahlungen oder in Testamenten vnd handeln also mit bösem Gewissen wider ihre Endliche Pflicht vnd verführen auch andere bisweilen unschuldige Leute als Zeugen darzu allein vmb eines geringen Genieß willen so sie von ungerechten vnd fäulischen Leuthen möchten zu gewarten haben. Bisweilen verschlagen od hinderhalten sie auch die Schriften so den Parthenen möchten dienlich oder nothig seyn auff eines vnbillichen oder auch mutwilligen Menschen begehren der sich mit solchen Vortheulen unterstehet zu behelfen: Wie sich dann die legata propter pias causas offtermals durch ein solch Schlupfloch verkriechen müssen. Bisweilen wann sie schon sehen daß man einen Gewaltsamen Contract macht wie gemeiniglich bei denen geschiehet so in die Klöster verstoßen auff alle ihre Güter müssen verzeihen vnd denselbigen wider ihren Willen müssen renuntieren od bey gezwungenen Eheberedungen:

E ii

gen: